



SATZUNG

Stand: 16.06.2015

Übersicht:

.....	1
ÜBERSICHT:	2
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 5 FINANZEN	7
§ 6 ORGANE DES VEREINS	7
§ 7 DER VORSTAND	8
§ 8 DER VEREINSAUSSCHUSS	8
§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 10 STIMMRECHT / ABSTIMMUNG	12
§ 11 WAHLEN	13
§ 12 GESCHÄFTSJAHRE	14
§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG	14
§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG	14
§ 15 JUGENDPFLEGE, JUGENDARBEIT	16

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Liederkranz Kirchheim-Teck e. V. und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck. Er ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR230106) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges. Im Sinne dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Singproben ab, veranstaltet Konzerte und dient mit seinem Gesang der Öffentlichkeit. Die Erfüllung des Vereins geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag ist generell per Lastschrift zu entrichten. Nur in begründeten Fällen wird Überweisung bzw. Barzahlung akzeptiert.

2. Auf Vorschlag des Ausschusses werden wegen besonderer Verdienste und Leistungen für den Verein Ehrenvorsitzende, Ehrenchorleiter und Ehrenmitglieder grundsätzlich auf Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Tod oder
 - c. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mitgliedskarte und Satzung sind anschließend zurückzugeben.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Der Beschluss über den Ausschluss mit entsprechender Begründung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen 30 Tagen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht der Betroffene vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so

unterwirft er sich dem Beschluss des Ausschusses mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Ausscheidende Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keinerlei Abgeltung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - b. Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - c. Vortrag von Wünschen, Anträgen und Beschwerden in schriftlicher Form an den Ausschuss
 - d. Widerspruch gegen Beschlüsse des Ausschusses

2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a. die Interessen des Vereins zu fördern
 - b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und aus besonderem Anlass beschlossene Umlage pünktlich zu entrichten.

- c. regelmäßige Teilnahme der aktiven Mitglieder an den Singproben und Veranstaltungen des Vereins

§ 5 Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuwendungen und andere Einnahmen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit diesem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen. Die Revisoren haben mindestens einmaljährlich diese Prüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassier

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten

§ 8 Der Vereinsausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Chorleiter
 - f) dem Beirat, gebildet aus mindestens 4 Mitgliedern

2. Ein Ehrenvorstand ist berechtigt, jederzeit Sitz und Stimme im Ausschuss auszuüben.
3. Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Vorschlag von Ehrenchorleitern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - c. Anstellung und Vergütung des Chorleiters
 - d. Beschluss von Ausgaben und Investitionen
 - e. Verwaltung und Wahrung des Vereinsvermögens
 - f. Beratung und Beschluss über die von Vereinsmitgliedern gestellten Anträge.

Der Ausschuss kann beratende Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

4. Der Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unter Ziffer 1 genannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfa-

cher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gegen Beschlüsse des Ausschusses ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

6. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht von den Vorsitzenden ausgeführt werden. Er hat über alle Sitzungen und Veranstaltungen eine Niederschrift anzufertigen, welche von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Sitzung zu verlesen. Dem Schriftführer obliegen Werbeaufgaben mit dem Ziel, das Ansehen des Vereins zu fördern, soweit solche nicht durch die Vorsitzenden wahrgenommen werden.
7. Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte und führt die Geschäftsbücher nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmannes. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Letztere bedürfen, sofern sie im Einzelnen den jährlichen Mitgliedsbeitrag übersteigen, der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr in den ersten drei Monaten abzuhalten. Die Einberufung erfolgt auch dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder aber, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder solche mit Begründung schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, sie ist den Mitgliedern zumindest 10 Tage zuvor samt Tagesordnung durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung bekanntzugeben. Eine von Mitgliederseite beantragte Versammlung ist binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten.
3. In der Mitgliederversammlung eingebrachte Dringlichkeitsanträge sind nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mit Stimmenmehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Änderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung

- e. Entlastung von Kassier und Ausschuss
- f. Wahl des Vereinsausschusses
- g. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und besonderer Umlagen
- i. Entscheidung über Widersprüche gegen Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 und 3 der Satzung
- k. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses nach § 8 der Satzung
- l. Ernennung von Ehrenchorleitern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Stimmrecht / Abstimmung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Abstimmung ist geheim; sie kann durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch besteht.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses mit Ausnahme des Chorleiters werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Chorleiter wird nur bei Bedarf durch den Vereinsausschuss berufen.
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Ausschusses sein dürfen, erfolgt ebenfalls auf die Dauer von 3 (drei) Jahren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 7, 1) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

4. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der 3jährigen Geschäftszeit aus, so kann in der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nachgewählt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderung der Satzung erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Kommt wegen zu geringer Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, ist innerhalb von 30 Tagen erneut eine

Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung beschließt dann mit drei Viertel Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Karl Pfaff e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig-kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Diese hat das Vermögen treuhänderisch 10 Jahre zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem Namen „Liederkranz Kirchheim-Teck e.V.“ gründen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhändigen, falls er nach Ansicht der Treuhänderin Lebensfähigkeit besitzt. Andernfalls fällt das Vermögen der Treuhänderin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Jugendpflege, Jugendarbeit

Der Liederkranz Kirchheim-Teck e.V. verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu wird entsprechend der übrigen Regularien der Satzung ein Jugendleiter mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand gewählt. Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.